

Baden-Württemberg:

Verbot des 13. Stuttgarter Impfsymposiums

Siehe auch <http://www.agbug.de/lockdown-klagen>

Internes Aktenzeichen des AGBUG-Rechtsfonds: 20-56

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Mehr als ein Jahr im Voraus geplant und gebucht – und alles für die Katz'?

Bereits ein Jahr im Voraus hatte ich eine der Stadt Filderstadt gehörende Halle für ein ganzes Wochenende zur Durchführung des 13. Stuttgarter Impfsymposiums gebucht. Die Veranstaltung war für den 23.-24. Mai 2020 geplant.

Bis dahin war die Zusammenarbeit mit der Hallenverwaltung hervorragend gelaufen.

Ende März 2020 wollte ich aufgrund der Ungewissheit, ob die Veranstaltung aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen stattfinden konnte, die Buchung stornieren. Die Hallenverwaltung teilt mir mit, dass ich dann mit Stornogebühren rechnen müsse, je nachdem, wie die Versammlungsverbote in Baden-Württemberg fortgeführt und von der Kommune Filderstadt umgesetzt würden.

Daraufhin entschied ich, die Veranstaltung trotz der Ungewissheit fortzuführen und teilte dies der Hallenverwaltung auch mit.

Dort meinte man dann, dass die Halle aufgrund behördlicher Verfügung zunächst bis zum 3. Mai geschlossen sei.

Am 4. Mai hieß es dann, die Halle bliebe nun bis zum 10. Mai geschlossen.

Ob danach wieder Veranstaltungen möglich seien, wisse man nicht, das hänge vom Ordnungsamt ab.

Eine ganze Stadtverwaltung im Lockdown

Meine Versuche, mit dem Ordnungsamt Filderstadt Kontakt aufzunehmen, liefen weitgehend ins Leere. Scheinbar befand sich die gesamte Stadtverwaltung im Lockdown. Emails wurden nicht beantwortet und selbst die Telefonzentrale der Stadt hob nicht ab.

Die Veranstaltung, an der ein Dutzend Referenten eingeladen waren und wenigstens 300 Teilnehmer erwartet wurden, konnte unter diesen Umständen wo auf keinen Fall mehr durchgeführt werden. Da ich natürlich nicht der Einzige war, der für das Frühjahr 2020 große Veranstaltungen geplant hat und diese Rechtsunsicherheit unerträglich fand, entschied ich, unseren Anwalt Dr. Lipinski aus Heidelberg einzuschalten und gemeinsam AGBUG-Musterverfahren durch die Instanzen zu starten.

Das Ziel war eine zumindest nachträgliche Klärung der rechtlichen Situation, auf der Grundlage einer gerichtlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Corona-Maßnahmen. Ich bat also unseren Anwalt, mich gegenüber dem Ordnungsamt und der Halle zu vertreten.

Dr. Lipinski schickte ein Schreiben an das Ordnungsamt und signalisiert meine grundsätzliche Bereitschaft, gewisse Auflagen umzusetzen, wenn die Veranstaltung stattfinden kann.

Darüber war ich nicht wirklich glücklich, denn gerade diese Auflagen sind ja laut meinen Recherchen völlig unnötig und nutzlos und somit rechtswidrig.

Der Kontakt mit dem Ordnungsamt erwies sich auch für die Anwaltskanzlei als äußerst schwierig, da die verantwortlichen Personen nicht anwesend und die Vertretungsregelung nicht geklärt war. Auf Emails und Anrufe wird wiederholt nicht reagiert.

Ordnungsamt und Hallenverwaltung zeigen aufeinander

Als das Hauptproblem erwies sich jedoch schließlich, dass die Hallenverwaltung gegenüber dem Ordnungsamt behauptete, es gäbe keinen mit mir abgeschlossenen rechtsgültigen Vertrag.

Der ursprüngliche Vertrag sei von mir storniert worden und die Rücknahme der Stornierung habe man nicht bestätigt.

Aus meiner Sicht stellte sich zwar die Aktenlage anders dar, aber als weitere Komplikation kam noch hinzu, dass die Hallenverwaltung nun plötzlich gegenüber dem Ordnungsamt behauptete, die Halle sei gar nicht in einem versammlungsbereiten Zustand und die Veranstaltung könne allein schon deshalb nicht stattfinden.

Bei einer eindeutigen Vertragssituation hätte die Veranstaltung theoretisch noch durchgesetzt werden können.

Komplikationen sprechen gegen Verwendung als Musterverfahren

Aufgrund der unerwarteten Komplikationen erwies sich dieser Vorgang schließlich als ungeeignet, als Musterverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Corona-Maßnahmen durch die Instanzen getragen zu werden.

Ich hielt es für wahrscheinlich, dass die angerufenen Gerichte sich durch die Nichtanerkennung meines Hallenvertrags aus der Affäre ziehen würden.

Da inzwischen auch der Termin für die geplante Veranstaltung erreicht war, war zudem auch die Grundlage für ein Eilverfahren entfallen.

Die Kosten für die anwaltlichen Bemühungen betragen bis dahin etwa 1.000 Euro. Die Gefahr, dass eine Fortführung der Auseinandersetzung nichts als weitere Kosten verursachen würde, war mir zu groß und so stellte ich die Bemühungen ein.